

BGer 5A_1069/2025 vom 12. Dezember 2025

Bundesgericht, 2025-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_1069_2025

FR: TF 5A_1069/2025 du 12 décembre 2025

IT: TF 5A_1069/2025 del 12 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1

Entscheide kantonaler Aufsichtsbehörden über Beschwerden gegen Verfügungen von Vollstreckungsorganen gemäss Art. 17 SchKG unterliegen unabhängig von einer Streitwertgrenze der Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 Abs. 2 lit. a und Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG i.V.m. Art. 19 SchKG).

E. 2

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt (BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3). In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 3

Das doppelte Vorbringen der Beschwerdeführerin, aus einer Verwechslung eines Datums könne kein bö- oder mutwilliges Verhalten gefolgert werden und das Beschwerdevorbringen sei berechtigt gewesen wegen der fehlenden Rückwirkung der Gesetzesrevision von Art. 43 SchKG , ist in sich widersprüchlich. Ob die Beschwerdeführerin eine bewusste Falschbehauptung aufgestellt hat, beschlägt im Übrigen die Sachverhaltsfeststellung und Beweiswürdigung, welche für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich ist und die mit Verfassungsrügen, namentlich mit Willkürrügen anzugreifen wäre. Weil die Beschwerdeführerin dies unterlässt, hat es bei der entsprechenden Feststellung im angefochtenen Entscheid sein Bewenden. Davon ausgehend ist in rechtlicher Hinsicht nicht zu sehen und wird von der Beschwerdeführerin auch nicht dargelegt, inwiefern Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG im angefochtenen Entscheid falsch angewandt worden sein soll.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.